

**II-2796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1464/J

1988-01-12

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Schuster, Dkfm. Mag. Mühlbachler  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Bau des tschechoslowakischen Kernkraftwerkes  
Temelin

Mit 1. Juni 1984 ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen in Kraft getreten. Im Artikel 8 dieses Abkommens heißt es:

"Im Falle der im Artikel 6 Abs. 1 genannten Situation pflegen die Vertragsparteien unverzüglich das Einvernehmen über die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Eigentum ihrer Bevölkerung sowie über die eventuell erforderliche Hilfeleistung. ...."

Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens betrifft jedoch, wie sich aus Art. 6 Abs. 1 ergibt, nur unvorhergesehene Ereignisse, bei denen eine Gefährdung der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden kann.

Seit dem Jahre 1984 ist in Temelin auf einer Seehöhe von 500 Meter ein Kernkraftwerk in Bau, das nach seiner Fertigstellung 4 x 1000 Megawatt erzeugen soll. Da die jetzige Erzeugung von Kernenergie grundsätzlich unsicher ist und der erste Block des Kernkraftwerkes Temelin bereits im Jahre 1991 in Betrieb gehen soll, erfüllt die Bevölkerung diese Entwicklung mit großer Sorge. Zu befürchten sind insbesondere auch Klimaveränderungen im Grenzgebiet.

- 2 -

Im Hinblick auf die Gefährung der Gesundheit wie auch das ungeklärte Problem im Bereich des Schadenersatzes richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Möglichkeiten sind aufgrund des Abkommens vom 18.11.1982 gegeben, um die österreichische Bevölkerung maximal zu schützen?
- 2) Sehen Sie die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des Abkommens, um Kontakte auch unabhängig von "unvorhergesehenen Ereignissen" zu institutionalisieren?
- 3) Welche Möglichkeiten sehen Sie zur Regelung des Schadenersatzes u.zw. sowohl in bezug auf einen Störfall wie auch ohne einen solchen, wenn Schäden, etwa durch die befürchtete Klimaveränderung, eintreten?